

Andere Partei des Verfahrens: KL

Anträge

Die EIB beantragt,

- das Rechtsmittel für zulässig und begründet zu erklären;
- das Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-370/20 aufzuheben;
- ihren Anträgen aus dem ersten Rechtszug stattzugeben, wenn der Gerichtshof den Rechtsstreit für entscheidungsreif hält;
- KL die gesamten Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die EIB stützt ihr Rechtsmittel auf zwei Gründe.

Der erste Rechtsmittelgrund besteht aus vier Teilen und betrifft die unzutreffende Auslegung der internen Vorschriften der EIB zur Dienstunfähigkeit.

Erstens habe das Gericht in Bezug auf den Begriff der Dienstunfähigkeit im Sinne von Art. 46-1 der Übergangsregelung zum Altersversorgungssystem für das Personal der EIB (im Folgenden: Übergangsregelung) und von Art. 11.1 der Verwaltungsvorschriften der EIB einen Rechtsfehler begangen. Das Gericht habe mit der Annahme, dass der Begriff der Dienstunfähigkeit im Sinne dieser Artikel dahin auszulegen sei, dass er sich auf Bedienstete der EIB beziehe, die von einem von der EIB eingesetzten Invaliditätsausschuss für unfähig erklärt werden, ihre Funktion oder gleichwertige Funktionen bei der EIB wieder aufzunehmen, sowohl den Wortlaut als auch den Inhalt der internen Vorschriften der EIB verfälscht und die von ihm gewählte Auslegung widerspreche Sinn und Zweck der Dienstunfähigkeitsrente als Maßnahme des sozialen Schutzes.

Zweitens habe das Gericht dadurch einen Rechtsfehler begangen, dass es die Befugnis der von der EIB eingesetzten Invaliditätsausschüsse verneint habe, darüber zu entscheiden, ob ein Bediensteter der Bank fähig sei, Tätigkeiten außerhalb der EIB auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auszuüben.

Drittens habe das Gericht Art. 46-1 der Übergangsregelung und Art. 11.1 der Verwaltungsvorschriften rechtsfehlerhaft auf der Grundlage einer Argumentation analog zu Art. 78 des Statuts der Beamten der Europäischen Union ausgelegt habe.

Viertens habe das Gericht dadurch einen Rechtsfehler begangen, dass es die auf Art. 51-1 der Übergangsregelung gestützte Auslegung durch die EIB zurückgewiesen und diesen Artikel nicht in Verbindung mit Art. 46-1 der Übergangsregelung ausgelegt habe.

Mit dem zweiten Rechtsmittelgrund, der sich in zwei Teile untergliedert, werden zwei Verfälschungen von Tatsachen geltend gemacht.

Erstens sei das Gericht rechtsfehlerhaft davon ausgegangen, nicht von allen Mitgliedern des Invaliditätsausschusses unterzeichnete Unterlagen dieses Ausschusses seien rechtlich bindend.

Zweitens habe das Gericht den Inhalt der Stellungnahme des Invaliditätsausschusses insoweit unzutreffend bewertet, als es davon ausging, dass der Invaliditätsausschuss festgestellt habe, der Kläger sei unfähig, seine Funktion bei der EIB auszuüben, während er in den von allen Mitgliedern des Ausschusses unterzeichneten Formularen für nicht dienstunfähig erklärt werde.

Vorabentscheidungsersuchen des Vrchní soud v Praze (Tschechische Republik), eingereicht am 7. Februar 2022 — ALD Automotive s.r.o./DY, Insolvenzverwalter der Schuldnerin GEDEM-STAV a.s.

(Rechtssache C-78/22)

(2022/C 213/32)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Vorlegendes Gericht

Vrchní soud v Praze

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin und Berufungsklägerin: ALD Automotive s.r.o.

Beklagter und Berufungsbeklagter: DY, Insolvenzverwalter der Schuldnerin GEDEM-STAV a.s.

Vorlagefragen

1. Auf der Grundlage welcher Kriterien entsteht der Anspruch auf Zahlung eines Pauschalbetrags von mindestens 40 Euro nach Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2011/7/EU⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates bei Verträgen mit wiederholten oder fortgesetzten Leistungen?
2. Kann ein Anspruch nach Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie von den Gerichten der Mitgliedstaaten aufgrund der Anwendung allgemeiner zivilrechtlicher Grundsätze verneint werden?
3. Falls die zweite Frage bejaht wird: Unter welchen Voraussetzungen kann die Höhe eines Anspruchs nach Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie von den Gerichten der Mitgliedstaaten nicht anerkannt werden?

⁽¹⁾ Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (ABl. 2011, L 48, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia de Cartagena (Spanien), eingereicht am 8. Februar 2022 — RTG/Tuk Tuk Travel S.L.

(Rechtssache C-83/22)

(2022/C 213/33)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de Primera Instancia de Cartagena

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: RTG

Beklagte: Tuk Tuk Travel S.L.

Vorlagefragen

1. Sind Art. 169 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. a und Art. 114 Abs. 3 AEUV dahin auszulegen, dass sie Art. 5 der Richtlinie 2015/2302⁽¹⁾ über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen entgegenstehen, weil nach diesem Artikel die obligatorischen vorvertraglichen Informationen für den Reisenden nicht das ihm durch Art. 12 der Richtlinie zuerkannte Recht umfassen, vor Reisebeginn unter voller Erstattung des gezahlten Betrags vom Vertrag zurückzutreten, wenn unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Reise erheblich beeinträchtigen?
2. Stehen die Art. 114 und 169 AEUV sowie Art. 15 der Richtlinie 2015/2302 der Anwendung der in den Art. 216 und 218 Abs. 1 LEC (Ley de Enjuiciamiento Civil [Zivilprozessordnung]) genannten Grundsätze der Verhandlungsmaxime und der Dispositionsmaxime entgegen, wenn diese Verfahrensgrundsätze den vollständigen Schutz des klagenden Verbrauchers verhindern können?

⁽¹⁾ Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates (ABl. 2015, L 326, S. 1).